

Beschlüsse der 31. ordentlichen, öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom 25.04.2019, 20.00 Uhr,
unter dem Vorsitz von Bürgermeister Nikolaus Manzl,
im Großen Sitzungssaal der Gemeinde Ellmau.

Weiters anwesend:

BM-Stv. Gerhard Schermer	
GR Guido Bucher	
GV Sebastian Bucher	
GR-Ersatz Sandra Rass	Vertretung für GR Erich Bürger
GR Johann Haselsberger	
GR-Ersatz Christian Aschbacher	Vertretung für GR Hannes Hechenberger
GR Wolfgang Kaufmann	
GR Thomas Niederstrasser	
GR Gert Oberhauser	
GR-Ersatz DI (FH) Raphael Lindermayr	Vertretung für GV Gerhard Pohl
GR DI Johannes Salvenmoser	
GR MMag. Herbert Schachner	
GR Alexandra Sollerer	
GR Josef Werlberger	

Schriftführer: Amtsleiter Mag. Klaus Hein

Entschuldigt abwesend:

GV Gerhard Pohl
GR Erich Bürger
GR Hannes Hechenberger

Tagesordnung

öffentlicher Teil

1. Genehmigung des 30. Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 14.03.2019
2. Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse
3. Aktualisierung der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Ellmau
4. Straßeninteressentschaft Harmstättweg - Genehmigung Jahresvoranschlag 2019
5. Straßeninteressentschaft Unterer-Weißachgrabenweg - Genehmigung Jahresvoranschlag 2019
6. Ansuchen um Löschung eines Wiederkaufsrechtes betreffend Gp. 1604/8 zu Gunsten der Gemeinde Ellmau, Reinhold Gamauf
7. Ansuchen betreffend der Zurverfügungstellung eines Schneeablagerungsplatzes, M-Preis Warenvertriebs GmbH
8. Ansuchen um Einräumung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens für landwirtschaftliche Fahrzeuge auf Gp. 169/3 für EZ 90035, Ernst Kröll

9. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Gp. 438/2, Ansuchen um neuerliche Umwidmung für den Fall des Verstreichens der Bebauungsfrist, Windisch Hotel GmbH
10. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Gp. 1089/1, 1091/1, 1096/2, Josef Gruber
11. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Gp. 289, Josef Thaler
12. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Gp. 100/20, Unterlechner Hotelbetriebe GmbH
13. Erlassung eines Bebauungsplanes, Gp. 100/20, Unterlechner Hotelbetriebe GmbH
14. Erlassung eines Bebauungsplanes, Gp. 995/2 und .328, Partinger
15. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Ausarbeitung eines generellen Entwässerungsprojektes für das Ortszentrum
16. Ansuchen betreffend der Errichtung einer Straßenbeleuchtung für den Weißachgraben, diverse Antragsteller
17. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Belagsarbeiten 2019
18. Recyclinghof Ellmau - Beschlussfassung betreffend einer Asphaltierung und den Ankauf von zwei zusätzlichen Boxen
19. Beschlussfassung über den Ankauf einer zusätzlichen Gerätschaft (Kleinlader) zur Schneeräumung für den Bauhof
20. Beratung und Beschlussfassung über die Einführung eines elektronischen Baumkatasters für die Gemeinde Ellmau
21. Beschlussfassung über den Ankauf neuer PC's samt neuen Betriebssystemen (Update auf Windows 10) für das Gemeindeamt
22. Anträge, Anfragen und Allfälliges

nicht-öffentlicher Teil

23. Vertrauliches
 - 23.1. Genehmigung des Protokolls des nicht-öffentlichen Teils der 30. Gemeinderatssitzung vom 14.03.2019
 - 23.2. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf von künftigen Gewerbeflächen durch die Gemeinde Ellmau
 - 23.3. Personelles
 - 23.4. Personelles
 - 23.5. Personelles
 - 23.6. Anträge, Anfragen und Allfälliges

öffentlicher Teil

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen den Tagesordnungspunkt 23. gemäß § 36 TGO unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

ad 1.) Genehmigung des 30. Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 14.03.2019

Beschluss

Das Protokoll der 30. Gemeinderatssitzung vom 14.03.2019 wird mit 13:2 Stimmen (2 Enthaltungen, nämlich GR Gert Oberhauser und GR-Ersatz Sandra Rass, weil diese in der 30. Sitzung nicht anwesend waren) genehmigt.

ad 3.) Aktualisierung der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Ellmau

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018, folgende Kanalgebührenordnung zu erlassen:

§ 1

Gebührenarten

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die Abwasserbeseitigung erhebt die Gemeinde Ellmau folgende Gebühren:

- a. eine einmalige Anschlussgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser
- b. eine jährlich wiederkehrende Benützungsgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser
- c. eine einmalige Erweiterungsgebühr
- d. eine einmalige Erneuerungsgebühr

§ 2

Anschlussgebühr, Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage (im Folgenden: ABA). Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit der ABA.

In den Fällen, bei denen der tatsächliche Anschluss bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

(2) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage (Baumasse) den Umfang der früheren übersteigt. Die Gebührenpflicht entsteht bei diesen Bauten mit dem Baubeginn.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr wird für die anschlusspflichtigen Anlagen im Sinne des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 – TiKG 2000 bzw. der Kanalordnung der Gemeinde Ellmau aufgrund nachfolgender Bestimmungen berechnet.

(2) Die Anschlussgebühr besteht aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag.

(3) Der Grundbetrag beträgt bei jedem anschlusspflichtigen Objekt einmalig EUR 649,00. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten. Für sonstige anschlusspflichtige Anlagen entfällt der Grundbetrag.

(4) Der Zuschlag bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung eines Zuschlags, so ist dieser in Abzug zu bringen.

(5) Bei der Bemessung des Zuschlags gem. Abs. 4 bleibt außer Ansatz:

- a. die Baumasse für elektrotechnische Betriebsräume, wie beispielsweise von Umspannstationen oder Schalträumen oder Schaltzellen öffentlicher Versorgungsbetriebe, soweit sie mit Wasser nicht in Berührung kommen dürfen,
- b. die Baumasse für Stallungen, wenn die Fäkalabwässer in die Jauchengrube eingeleitet und für Düngezwecke verwendet werden,
- c. die Baumasse für Scheunen zur Futterbevorratung und
- d. die Baumasse für Silos zur Sägespäneverwahrung.

(6) Der Zuschlag beträgt einmalig EUR 5,50 pro m³ umbauten Raum. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

(7) Ein verminderter Zuschlag wird für handwerksmäßige Betriebs- und Lagerräume sowie für Tennishallen festgesetzt. Bemessungsgrundlage für diese Räumlichkeiten ist die Baumasse gemäß Abs. 4 dieser Verordnung. Der verminderte Zuschlag beträgt EUR 0,96 pro m³ Baumasse. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

(8) Fallen durch bauliche Änderungen oder Änderungen des Verwendungszweckes die Voraussetzungen gem. Abs. 5 oder Abs. 7 nachträglich weg, so ist die Differenz auf den vollen Zuschlag nachzuzahlen. Der Abgabeananspruch für diese Differenz entsteht mit der baulichen Fertigstellung des Vorhabens. Es ist dabei unerheblich, ob das Gebäude schon eingerichtet ist oder eine eventuell erforderliche Benützungsbewilligung baurechtlich schon erteilt wurde.

(9) Für sonstige anschlusspflichtige Anlagen wird ein Zuschlag nicht eingehoben. Wenn derartige Anlagen aber an die ABA angeschlossen werden müssen, kann ein Zuschlag zur laufenden Gebühr eingehoben werden, der separat vom Gemeinderat festzulegen ist.

§ 4

Benützungsgebühr, Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an die bestehende ABA.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt EUR 2,23 pro m³. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

(2) Die Benützungsgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt in Form von Akontierungen auf der Bemessungsgrundlage „Verbrauch des Vorjahres“. Die erste Vorschreibung enthält auch die Endabrechnung des Vorjahres.

(3) Zu Beginn des Benützungsverhältnisses erfolgt die Akontierung der Benützungsgebühr auf Grundlage einer Schätzung.

(4) Bei Wasserbezug aus anderen als gemeindeeigenen Anlagen hat diese verbrauchte Wassermenge durch einen gemeindeeigenen Zähler erfasst zu werden und diese Menge wird als Bemessungsgrundlage für die Benützungsgebühr herangezogen. Bei fehlenden oder fehlerhaften Zählern erfolgt eine Schätzung.

(5) Ist bei einem landwirtschaftlichen Betrieb der Wohnanteil an der ABA angeschlossen, so wird die Benützungsgebühr wie folgt berechnet: Für den landwirtschaftlichen Wasserverbrauch ist ein gemeindeeigener Subzähler zu installieren. Die damit ermittelte Wassermenge wird von der gesamten Wasserverbrauchsmenge in Abzug gebracht, sodass lediglich die im Wohnanteil verbrauchte Wassermenge für die Vorschreibung der Benützungsgebühr verwendet wird.

§ 6

Erweiterungsgebühr

(1) Im Falle der Errichtung von zusätzlichen Anlagen für die Abwasserbeseitigung behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inbetriebnahme der neuen Anlage.

(3) Die Gebührenpflicht gilt für alle Eigentümer, deren Objekte zum Zeitpunkt des Anschlusses der neuen Anlage an die ABA angeschlossen sind.

(4) Bemessungsgrundlage ist die Baumasse gemäß § 3 dieser Verordnung.

(5) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 7

Erneuerungsgebühr

(1) Im Falle der Erneuerung eines Teiles der ABA behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erneuerungsgebühr vor.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inbetriebnahme der neuen Anlage.

(3) Die Gebührenpflicht gilt für alle Eigentümer, deren Objekte zum Zeitpunkt des Anschlusses der neuen Anlage an die ABA angeschlossen sind.

(4) Bemessungsgrundlage ist die Baumasse gemäß § 3 dieser Verordnung.

(5) Die Höhe der Erneuerungsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 8

Gebührenschild

(1) Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Nutznießer und Miteigentümer sind Mitschuldner zur ungeteilten Hand.

(2) Steht ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Gebäudes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Kanalgebühren.

(3) Die Gebühr wird binnen 4 Wochen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 9

Haftung – gesetzliches Pfandrecht

(1) Wird eine Anlage (Grundstück, Gebäude), für die eine Gebühr gemäß dieser Verordnung vorgeschrieben wurde, übereignet, bevor die betreffende Gebühr samt Nebengebühren entrichtet wurde, so haftet hierfür der Erwerber des Grundstückes bzw. der Anlage neben dem Beitragsschuldner zur ungeteilten Hand.

(2) Auf einer Anlage (Grundstück, Gebäude), für die eine Gebühr gemäß dieser Verordnung vorgeschrieben wurde, haftet für die betreffende Gebührenschriftsammlung samt Nebengebühren ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10

Sonderbestimmungen

Sollte aus irgendeinem Grund der Verbrauch der Wassermenge nicht feststellbar sein, so ist die laufende Gebühr entweder am Vorjahresverbrauch zu bemessen oder wie folgt zu errechnen: Baumasse des Objektes in m³ dividiert durch 3, ergibt eine Zwischensumme, die mit dem Faktor 1 multipliziert und mit dem jeweils geltenden Gebührensatz vervielfacht die jährliche Gebühr ergibt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

ad 4.) Straßeninteressentschaft Harmstättweg - Genehmigung Jahresvoranschlag 2019

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen den Jahresvoranschlag der Straßeninteressentschaft Harmstättweg mit einem Gemeindeanteil von EUR 8.391,00 zu genehmigen.

ad 5.) Straßeninteressentschaft Unterer-Weißbachgrabenweg - Genehmigung Jahresvoranschlag 2019

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen den Jahresvoranschlag der Straßeninteressentschaft Unterer-Weißbachgrabenweg mit einem Gemeindeanteil von EUR 111.750,00 zu genehmigen.

ad 6.) Ansuchen um Löschung eines Wiederkaufsrechtes betreffend Gp. 1604/8 zu Gunsten der Gemeinde Ellmau, Reinhold Gamauf

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen dem Ansuchen des Herrn Reinhold Gamauf vom 03.04.2019 um Löschung des zu Gunsten der Gemeinde Ellmau eingeräumten Wiederkaufsrechtes in C-LNr. 1, EZ 741, KG Ellmau, zuzustimmen.

ad 7.) Ansuchen betreffend der Zurverfügungstellung eines Schneeablagerungsplatzes, M-Preis Warenvertriebs GmbH

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau lehnt das Ansuchen der MPreis Warenvertriebs GmbH (E-Mail vom 11.04.2019) mit 15:0 Stimmen ab.

**ad 8.) Ansuchen um Einräumung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens für
landwirtschaftliche Fahrzeuge auf Gp. 169/3 für EZ 90035, Ernst Kröll**

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau lehnt das Ansuchen des Herrn Ernst Kröll vom 31.03.2019 um Einräumung eines Fahrrechtes auf der Parzelle Gp. 169/3, KG Ellmau, mit 15:0 Stimmen ab.

**ad 10.) Änderung des Flächenwidmungsplanes, Gp. 1089/1, 1091/1, 1096/2, Josef
Gruber**

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Filzer.Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf vom 15. April 2019, mit der Planungsnummer 509-2019-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich 1089/1, 1091/1, 1096/2 KG 83004 Ellmau durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau vor:

Umwidmung

Grundstück 1089/1 KG 83004 Ellmau

rund 342 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: gewerbliche Zimmervermietung mit höchstens 18 Betten

weitere Grundstück 1091/1 KG 83004 Ellmau

rund 2188 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: gewerbliche Zimmervermietung mit höchstens 18 Betten

weitere Grundstück 1096/2 KG 83004 Ellmau

rund 171 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: gewerbliche Zimmervermietung mit höchstens 18 Betten

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 11.) Änderung des Flächenwidmungsplanes, Gp. 289, Josef Thaler

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Filzer.Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf vom 16. April 2019, mit der Planungsnummer 509-2019-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich 289 KG 83004 Ellmau durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau vor:

Umwidmung

Grundstück 289 KG 83004 Ellmau

rund 2387 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Wohn- u. Wirtschaftsgebäude, Nebengebäude

sowie

rund 357 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: KFZ-Werkstatt

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 12.) Änderung des Flächenwidmungsplanes, Gp. 100/20, Unterlechner Hotelbetriebe GmbH

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Filzer.Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf vom 02. April 2019, mit der Planungsnummer 509-2019-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich 100/20 KG 83004 Ellmau durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau vor:

Umwidmung

Grundstück 100/20 KG 83004 Ellmau

rund 12665 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: mit einer höchstzulässigen Anzahl von 320 Gästebetten und 148 Räumen zur Beherbergung von Gästen, Anzahl Betten: 320, Anzahl Beherbergungsräume: 148

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4, Anzahl Betten: 322, Anzahl Beherbergungsräume: 160

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 13.) Erlassung eines Bebauungsplanes, Gp. 100/20, Unterlechner Hotelbetriebe GmbH

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf vom 03.04.2019, korr. 17.04.2019, GZl.: FF047/19, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 100/20 durch vier Wochen hindurch aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 14.) Erlassung eines Bebauungsplanes, Gp. 995/2 und .328, Partinger

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau hat in seiner Sitzung vom 05.07.2018 die Auflage des von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 04.06.2018, korr. 27.06.2018, GZl.: FF077/18, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Ein-

sichtnahme beschlossen. Dieser Entwurf wurde nach dem Ende der Auflage- und Stellungnahmefrist geändert und wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2018 die Auflage des von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 04.06.2018, korr. 27.06.2018, korr. 14.11.2018, GZl.: FF077/18, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Nach dem Ende der Auflage- und Stellungnahmefrist wurde dieser Plan erneut geändert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß § 66 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 04.06.2018, korr. 27.06.2018, korr. 14.11.2018, korr. 26.03.2019, GZl.: FF077/18, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 15.) Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Ausarbeitung eines generellen Entwässerungsprojektes für das Ortszentrum

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen das Angebot des DI Michael Wagner vom 09.09.2019 anzunehmen und in Auftrag zu geben.

ad 16.) Ansuchen betreffend der Errichtung einer Straßenbeleuchtung für den Weißachgraben, diverse Antragsteller

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen, dass die Frage der Erweiterung der Straßenbeleuchtung im Bereich des Weißachgrabens durch den Bauausschuss behandelt werden soll.

ad 17.) Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Belagsarbeiten 2019

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen das Angebot der Firma Fröschl vom 24.04.2019 anzunehmen. Weiters sollen die Baulose für 2019 von Bernhard Moser, GR DI Salvenmoser und BM-Stv. Gerhard Schermer bestimmt werden.

ad 18.) Recyclinghof Ellmau - Beschlussfassung betreffend einer Asphaltierung und den Ankauf von zwei zusätzlichen Boxen

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen das Angebot der Firma Fröschl vom 24.04.2019 anzunehmen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mit 15:0 Stimmen das Angebot der Firma Kurz über zwei zusätzliche Boxen in Auftrag zu geben.

ad 19.) Beschlussfassung über den Ankauf einer zusätzlichen Gerätschaft (Kleinlader) zur Schneeräumung für den Bauhof

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen den Radlader der Marke Weidemann samt Schneeschleuder der Marke Zaugg anzukaufen.

ad 20.) Beratung und Beschlussfassung über die Einführung eines elektronischen Baumkatasters für die Gemeinde Ellmau

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau lehnt mit 14:1 Stimmen die Einführung eines elektronischen Baumkatasters für die Gemeinde Ellmau ab.

ad 21.) Beschlussfassung über den Ankauf neuer PC's samt neuen Betriebssystemen (Update auf Windows 10) für das Gemeindeamt

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen die veralteten PC's im Gemeindeamt gegen Neue auszutauschen und auf das Betriebssystem Windows 10 umzustellen.